
Verordnung über die Entschädigung der nebenamtlichen Richter, Erziehungsräte und ausserparlamentarischen Kommissionsmitglieder¹

(Vom 29. Oktober 1997)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 40 Buchstaben d und h der Kantonsverfassung,² nach Einsicht in Bericht und Vorlage der Staatswirtschaftskommission

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigung der nebenamtlichen Richter, Erziehungsräte und ausserparlamentarischen Kommissionsmitglieder, die nicht nach der Personal- und Besoldungsverordnung besoldet werden.

§ 2 Gleichstellung

Begriffe wie Richter und Erziehungsräte beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

§ 3³ Taggeld

¹ Für Sitzungen wird ein Taggeld von Fr. 300.- für den ganzen und von Fr. 200.- für den halben Tag ausgerichtet.

² Sitzungen gleichgestellt sind Augenscheine, Einvernahmen und Verhandlungen mit Dritten.

§ 4⁴ Vorbereitungsentschädigungen

¹ Für die Sitzungsvorbereitung, insbesondere das Aktenstudium, werden die nebenamtlichen Richter und die Mitglieder von ausserparlamentarischen Kommissionen, die Sachverfügungen oder Sachentscheide erlassen, mit Fr. 50.- pro Stunde entschädigt.

² Für Fachreferate, die von nebenamtlichen Richtern, Erziehungsräten und Kommissionsmitgliedern angefordert und in der Regel schriftlich erstattet werden, beträgt die Entschädigung Fr. 100.- pro Stunde.

§ 5⁵ Ersatz von Reisekosten

¹ Für Reisen an den Sitzungsort werden grundsätzlich die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel 1. Klasse ersetzt.

² Ist die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht möglich oder unwirtschaftlich, werden die nebenamtlichen Richter, Erziehungsräte und ausserparlamentarischen Kommissionsmitglieder für die Benützung ihres Privatfahrzeuges gleich entschädigt wie die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung.

§ 6⁶ Entschädigung für Verpflegung und Unterkunft

¹ Für die auswärtige Verpflegung wird pauschal eine Entschädigung von Fr. 50.- für den ganzen und Fr. 35.- für den halben Sitzungstag ausgerichtet.

² Für die auswärtige Unterkunft werden die belegten Kosten der Übernachtung ersetzt.

§ 7 Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Besoldung der Behörden und das Dienstverhältnis des Staatspersonals vom 20. November 1968⁷ wird wie folgt geändert:

§ 18
wird aufgehoben.

§ 19 Abs. 2
² *Der Regierungsrat setzt die Besoldungen der übrigen Präsidenten, Vizepräsidenten und Einzelrichter kantonaler Gerichte fest.*

§ 20
wird aufgehoben.

§ 8 Referendum, Veröffentlichung

¹ Diese Verordnung wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

§ 9⁸ Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

¹ GS 19-230 mit Änderung vom 28. März 2007 (GS 21-117b).

² SRSZ 100.000.

³ Abs. 1 in der Fassung vom 28. März 2007.

⁴ Abs. 1 in der Fassung vom 28. März 2007.

⁵ Abs. 2 in der Fassung vom 28. März 2007.

⁶ Abs. 1 in der Fassung vom 28. März 2007.

⁷ SRSZ 140.510.

⁸ Änderung vom 28. März 2007 am 1. Januar 2007 in Kraft getreten (Abl 2007 925).